

Antrag auf Ausübung des aktiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde

(gemäß § 3 Abs. 4 der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat)



Voraussetzung für eine Änderung des aktiven Wahlrechts ist die Teilnahme am Leben der Pfarrgemeinde der „Wahlpfarrei“.

Mit diesem Antrag lässt sich der Wahlberechtigte zunächst aus dem Wählerverzeichnis der Hauptwohnsitz-Pfarrgemeinde streichen. Der von der „Hauptwohnsitz-Pfarrei“ bestätigte Antrag muss dann dem Wahlausschuss der „Wahlpfarrei“ bis spätestens 20. Februar 2022 zur Entscheidung vorgelegt werden.

Aus technischen Gründen erfolgt voraussichtlich trotzdem der Versand der Wahlbenachrichtigungskarte. Eine Teilnahme an der Online-Wahl ist jedoch nicht möglich. Die Stimmabgabe muss im Wahllokal oder in der Form der Briefwahl erfolgen.

I. Antragsteller/in:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Telefon	E-Mail
------	---------	--------------	---------	--------

Hauptwohnung:

Straße	PLZ	Ort
--------	-----	-----

Ich beantrage die Streichung aus dem Wählerverzeichnis meiner Hauptwohnungs-Pfarrgemeinde:

Patrozinium Hauptwohnungs-Pfarrei	Ort Hauptwohnungs-Pfarrei	PLZ	Dekanat
-----------------------------------	---------------------------	-----	---------

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller /in
------------	--------------------------------

II. Streichung im Wählerverzeichnis der „Hauptwohnungs-Pfarrei“

Wir bestätigen die Streichung des/der Antragstellers/in im Wählerverzeichnis:

Ort, Datum	Bestätigung der Hauptwohnungs-Pfarrei (Stempel und Unterschrift)
------------	--

Die Weiterleitung des Antrags an die „Wahlpfarrei“ übernimmt Antragsteller/in Hauptwohnungs-Pfarrei

III. Antrag an Wahlausschuss der „Wahlpfarrei“ auf Anerkennung seiner / ihrer Wahlberechtigung und Aufnahme in das Wählerverzeichnis

St. Martin	Landshut	84028	
Patrozinium (Wahlpfarrei)	Ort (Wahlpfarrei)	PLZ	Dekanat

Der Antragsteller / die Antragstellerin.

- wird in das Wählerverzeichnis der Wahlpfarrei aufgenommen (sie/er erfüllt die Kriterien gemäß § 3 Abs. 4 der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat).
- wird in das Wählerverzeichnis der Wahlpfarrei **nicht** aufgenommen (sie/er erfüllt die Kriterien nicht). (Für eine Rückgängigmachung der Streichung im Wählerverzeichnis der Hauptwohnungs-Pfarrei muss der/die Antragsteller/in die Hauptwohnungs-Pfarrei informieren.)

Ort, Datum	Unterschrift Wahlausschussvorsitzende/r Wahlpfarrei
------------	---

Die Entscheidung des Wahlausschusses der „Wahlpfarrei“ ist endgültig und nicht anfechtbar (gemäß § 3 Abs. 4) der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat).